

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



Freiwillige Feuerwehr Wernikow - gestern und heute



BESCHLÜSSE

- 01 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Herzsprung
- 02 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Königsberg
- 03 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
- 04 Innenbereichssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
- 05 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
- 06 Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses im OT Königsberg
- 07 Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe
- 08 Festlegung des Wahltermins für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 09 Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe
- 10 Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Weg - Bahnhof Heiligengrabe in Richtung Wilmersdorf
- 11 Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg, Schwarzer Weg
- 12 Immobilienangebote der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Herzsprung
02	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Königsberg
03	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe
04	Innenbereichssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
05	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe
06	Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses im OT Königsberg
07	Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe
08	Festlegung des Wahltermins für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
09	Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe
10	Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Weg - Bahnhof Heiligengrabe in Richtung Wilmersdorf
11	Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg, Schwarzer Weg
12	Immobilienangebote der Gemeinde

ANSCHRIFT Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a,
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Havariedienste

Trink- und Abwasser für
Heiligengrabe / Maulbeerwalde
Tel.: 0172 / 3 63 88 35

Fäkalienabfuhr Maulbeerwalde

Tel.: 0172 / 2 85 23 60

Andere Havariedienste bitte der Tagespresse entnehmen.

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Näthe	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- und Schulverwaltung, Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323
Wasser- und Abwasser- betr. Heiligengrabe	Frau Große	67 319
Leiter Bauamt	Herr Niedergesäß	67 318
Baukontrolle	Herr Beck	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung/ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten			
Blandikow	Wilfried Lüdke	jeden 1. Montag im Monat 18.00-19.00 Uhr Tel.: 033962-50553 (privat)	Königsberg	Ralf Karsten	Tel.: 033965-40327
			Liebenthal	Joachim Streng	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeden 2. Montag im Monat ab 20.00 Uhr im Dorfgemein- schaftshaus	Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemal. Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeden 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel.: 033984-70228	Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeden 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 033984-70373 (privat)	Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Heiligengrabe	Siegfried Mundt	Tel.: 033962-50292	Wernikow	Detlef Gehlhar	Tel.: 03394-440950 (privat)
Herzprung	Thomas Albrecht	Tel.: 033965-40052		Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440358 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeden 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020	Zaatzke	Joachim Kluchert	Tel.: 03394-443184 (privat) 06.02.07 Sprechstunde

AMTLICHER TEIL

01 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Herzprung

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0053/06	239/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Herr Kippenhahn		02.11.2006			

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 2004 für die Gemeinde Herzprung und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Wittstock/Dosse

Rechtsgrundlagen: §§ 35 Abs. 2 und 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Herzprung:

- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 GemHV Bbg. wie folgt fest:

Gesamtsumme bereinigte Soll-Einnahmen	257.341,91	Euro
Gesamtsumme bereinigte Soll-Ausgaben	257.341,91	Euro
- Die Jahresrechnung 2005 wird bestätigt.
- Die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Wittstock/Dosse wird erteilt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		27		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		20		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
17	-	3	-	

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

02 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für die Gemeinde Königsberg

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0054/06	240/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				02.11.2006	

- Betreff:** Bestätigung der Jahresrechnung 2004 für die Gemeinde Königsberg und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Wittstock/Dosse
- Rechtsgrundlagen:** §§ 35 Abs. 2 und 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Königsberg:
- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 GemHV Bbg. wie folgt fest:

Gesamtsumme bereinigte Soll-Einnahmen	259.831,30	Euro
Gesamtsumme bereinigte Soll-Ausgaben	259.831,30	Euro
 - Die Jahresrechnung 2004 wird bestätigt.
 - Die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Wittstock/Dosse wird erteilt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27
anwesende Vertreter				20
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
17	-	3	-	Seite:

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

03 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0050/06	242/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				26.10.2006	

- Betreff:** Satzung der Gemeinde Heiligengrabe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Rechtsgrundlagen:** §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
§§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Vergnügungssteuersatzung für die Gemeinde Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			27		
anwesende Vertreter			20		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-	Seite:	

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Heiligengrabe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende in der Gemeinde Heiligengrabe veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen der Gemeinde Heiligengrabe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
6. das Halten von Apparaten nach § 2 Ziffer 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
7. der Betrieb von Billard, Dart, Kickern und Kinderspielgeräten;
8. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts.

§ 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) bzw. der Halter der Apparate. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst der Veranstalter zu sein.

§ 5 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird.
2. als Pauschsteuer, wenn
 - a) die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;
 - b) die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

II. Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Gemeinde genehmigte Ausweise, die als Eintrittskarte gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde Heiligengrabe zu stempeln oder auf andere geeigneter Weise kenntlich zu machen.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate aufzubewahren und der Gemeinde Heiligengrabe auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Zur Abrechnung der Veranstaltung hat der Veranstalter die nicht verwendeten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Gemeinde Heiligengrabe vorzulegen.

§ 7 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Preis ist der auf der Eintrittskarte angegebene Betrag einschließlich der Umsatzsteuer.
- (2) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

III. Pauschsteuer

§ 8 Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu berechnen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.
Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes. Bei der Berechnung kommen Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume nicht zum Ansatz.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9 Erhebung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließende Einnahmen, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden.
Soweit in der Roheinnahme Beträge für Speisen und Getränke und sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Heiligengrabe spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- (4) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 10 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

- Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung der Turnhalle, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen zu erlassen.
- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einzelergebnis. Als Einzelergebnis gilt die Bruttokasse.
 - (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.
 - (3) Die Steuer beträgt für
 - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und an allen anderen Aufstellungsorten
10 v. H. vom Einzelergebnis
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
30,00 Euro je Gerät und Kalendermonat
 - c) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten
21,00 Euro je Gerät und Kalendermonat
 - (4) Für das Halten von Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden

oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornografie zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und Kalendermonat 450,00 Euro.

- (5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates vor der Aufstellung der Gemeinde Heiligengrabe anzuzeigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 5 Werktage vor Beginn bei der Gemeinde Heiligengrabe anzumelden.
Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde Heiligengrabe ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht
 - für Veranstaltungen mit der Ausgabe der Eintrittskarten,
 - für Apparate mit der Inbetriebnahme derselben.
- (2) Aufgrund der Abrechnung der Veranstaltung bzw. der Anmeldung der Apparate setzt die Gemeinde Heiligengrabe die Vergnügungssteuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit.
- (3) Die Steuerschuld für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ist am 10. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 10. eines jeden Monats fällig sind.
- (5) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Zählwerkausdrucke bei der Gemeinde Heiligengrabe vorzulegen.
- (6) Führt deren Abrechnung zu einer Nachforderung, so ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
Führt die Abrechnung der Zählwerkausdrucke zu einer Erstattung, wird das Steuerkonto durch Rückzahlung oder Verrechnung ausgeglichen.
- (7) Vergnügungssteuer, die nach der Pausch- bzw. Kartensteuer oder für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13 Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6, 11 oder 12 und sind infolge dessen die Bemessungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde Heiligengrabe die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Steuerpflichtige nach § 4 die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 11), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 6) nicht wahrhält, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgen

Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - b) § 6 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 - c) § 6 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei Anmeldung der Veranstaltung
 - d) § 6 Abs. 5: Entwertung der Eintrittskarten
 - e) § 6 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - f) § 6 Abs. 7: Abrechnung der Eintrittskarten
 - g) § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 - h) § 11 Abs. 1: Anmeldung von Veranstaltungen
 - i) § 12 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 15 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Diese Vergnügungssteuersatzung basiert auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden.

§ 16 In-kraft-treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Beschlüsse außer Kraft:

- Beschluss Nr. 50/96 der Gemeindevertretung Blandikow vom 06.06.1996;
- Beschluss Nr. 48/96 der Gemeindevertretung Blesendorf vom 31.05.1996;
- Beschluss Nr. 106/96 der Gemeindevertretung Blumenthal vom 10.06.1996;
- Beschluss Nr. 116/96 der Gemeindevertretung Heiligengrabe vom 30.05.1996;

- Beschluss Nr. 50/96 der Gemeindevertretung Herzsprung vom 06.06.1996;
- Beschluss Nr. 56/93 der Gemeindevertretung Jabel vom 24.09.1993;
- Beschluss Nr. 50/96 der Gemeindevertretung Königsberg vom 06.06.1996;
- Beschluss Nr. 47/96 der Gemeindevertretung Liebenthal vom 02.07.1996;
- Beschluss Nr. 44/96 der Gemeindevertretung Maulbeerwalde vom 23.09.1996;
- Beschluss Nr. 67/96 der Gemeindevertretung Papenbruch vom 13.06.1996;
- Beschluss Nr. 36/96 der Gemeindevertretung Rosenwinkel vom 06.06.1996;
- Beschluss Nr. 59/96 der Gemeindevertretung Zaatze vom 23.05.1996;
- Beschluss Nr. 56/96 der Gemeindevertretung Wernikow vom 31.05.1996;

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für die Turnhalle im OT Blumenthal im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 22.12.2006

Egmont Hamelow
Bürgermeister

04 Innenbereichssatzung der Gemeinde Heiligenrabe OT Maulbeerwalde

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0068/06		6.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				21.11.2006	

Betreff: Innenbereichssatzung Maulbeerwalde

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr.10 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO)
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage befindlichen Entwurf der Innenbereichssatzung für den OT Maulbeerwalde (Arbeitsstand: November 2006) als Satzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			27	
anwesende Vertreter			20	
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
20	-	-	-	
				Protokoll Sitzung vom:
				Seite:

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Innenbereichssatzung für den Ortsteil Maulbeerwäld in der Gemeinde Heiligenbrunn nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Abgrenzung des Innenbereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Gebungsbereich der Innenbereichssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Bereitsige Platzzeichen

- Gebäude mit der Hauptnutzung "Wohnen"
- Nebengebäude
- Gewerbe
- Wirtschaftsgelände, z.B. Stallsanlagen
- Öffentliche Nutzung / Feuerwehr
- Öffentliche Nutzung / Kirche
- Gemeindehaus
- Vereinfache
- Öffentliche Grünfläche
- Gemeindefläche

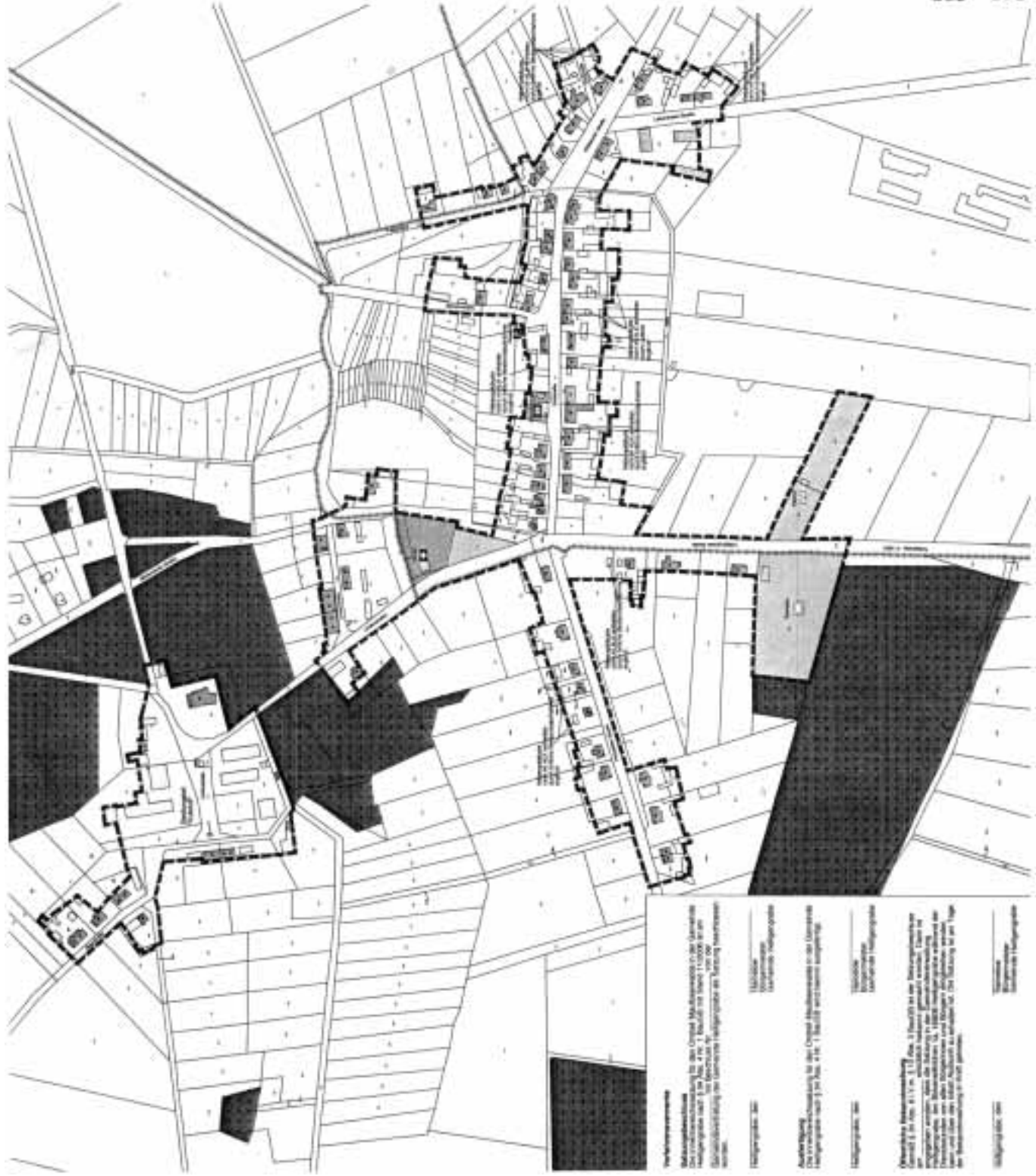
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Hausnummer
- Öffentliche Nutzung / Friedhof
- Öffentliche Nutzung / Sportplatz

Vertragsgrenze
Der Vertrag nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist die Festlegung der Bebauungsart nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Gemeinde Heiligenbrunn am 27. Juni 2008 (BRAB 1/5, 10/03).

Cartographie
Verarbeitet nach:
- Amtliche Topographische Karte des Bundesmaßstabes 1:10.000
- Flächengrenzen nach dem Luftbild-Flächenausschnitt

**Innenbereichssatzung
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Ortsteil Maulbeerwäld**

Blatt Nr.: 1
Blatt: 11.000
Maststab: A1 1:2.000
Thema: Jansen
Ordnung:
19828 (Municipal)



Verfahrensverfahren
Municipalvertrag nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist die Festlegung der Bebauungsart nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Gemeinde Heiligenbrunn am 27. Juni 2008 (BRAB 1/5, 10/03).

Abgrenzung
Der Vertrag nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist die Festlegung der Bebauungsart nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Gemeinde Heiligenbrunn am 27. Juni 2008 (BRAB 1/5, 10/03).

Verfahrensverfahren
Municipalvertrag nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist die Festlegung der Bebauungsart nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Gemeinde Heiligenbrunn am 27. Juni 2008 (BRAB 1/5, 10/03).

Abgrenzung
Der Vertrag nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist die Festlegung der Bebauungsart nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB durch die Gemeinde Heiligenbrunn am 27. Juni 2008 (BRAB 1/5, 10/03).

05 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0052/06	256/06	06.12.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Frau Kreßner		07.11.2006			

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: § 12 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-		
					Protokoll Sitzung vom:
					Seite:

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der GO vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Dienstsiegel) wird gestrichen und ersetzt durch:

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- Das Wappen der Gemeinde zeigt: "In Grün über einer silbernen Spitze zum Schildhaupt, belegt mit einem gemauerten roten Treppengiebel, in dessen rundem Mauerdurchbruch ein rotes Jerusalemkreuz schwebt, oben rechts ein silbernes Steingrab und oben links schräg gekreuzt silbern eine Axt und ein Hammer."
- Beschreibung der Flagge der Gemeinde: "Dreistreifig Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) und im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte."
- Das Gemeindesiegel zeigt umlaufend die Beschriftung in Kapitelschrift (lateinische Großbuchstaben) „GEMEINDE HEILIGENGRABE LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN" und eine laufende Nummer. Im Siegelinnern ist das Wappen der Gemeinde Heiligengrabe abgebildet.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt gemacht.

Heiligengrabe, 07.06.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, den 26.01.2007

Egmont Hamelow
Bürgermeister

06 Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses im OT Königsberg

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0066/06	250/06	06.12.2006	18	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Ruth Groth				21.11.2006	

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses im OT Königsberg

Rechtsgrundlagen: § 90 (2) Gemeindeordnung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Vereinshauses nachfolgende Regelungen:

1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das Vereinshaus mit Fassung vom 21.11.2006 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem Dorfverein Königsberg e.V., vertreten durch die Vereinsvorsitzende

2. die Benutzerordnung für das Vereinshaus mit Fassung vom 21.11.2006

3. die Entgeltordnung für das Vereinshaus mit Fassung vom 21.11.2006

Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom: 11.12.2006
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	0	0	0		
				Seite:	

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Vereinshaus im OT Königsberg

§ 1 Präambel

(1) Das gemeindliche Vereinshaus ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das Vereinshaus ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag der Gemeinde Heiligengrabe im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den Dorfverein Königsberg e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Benutzung

(1) Das Vereinshaus ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.

(2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Auf-

sicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.

(3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefonnummer) der Aufsichtspersonen enthalten.

(4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Auslieferung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.

(5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.

(6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Träger zu melden.

(7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Aus-

stattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurückzugeben.

- (8) Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Tische, Stühle, Bänke) sind grundsätzlich im Gebäude, bzw. auf dem dazugehörigen Grundstück zu nutzen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Träger schriftlich oder mündlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen.
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldeungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des Vereinshauses zu erlassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Träger (Dorfverein Königsberg e.V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12 In-kraft-treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt

Heiligengrabe, 07.12.2006
Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für das Vereinshaus im OT Königsberg im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 26.01.2007

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Entgeltordnung für das Vereinshaus im OT Königsberg

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemein

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des Dorfvereins Königsberg e.V. befindlichen Vereinshauses ein Entgelt.

(2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2 Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe OB Königsberg, einschl. FFW, Kirche für die Bewohner des OT Königsberg
 - B Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Königsberg sowie Königsberger Vereinigungen mit gemeinnützigen Zwecken
 - C Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb des OT Königsberg
 - D nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - E Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter und sonstige Privatpersonen
 - F Privatpersonen des OT Königsberg

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Treten die Benutzer der Kategorie A oder B als Veranstalter auf, ist die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses nach Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden unentgeltlich.
- (2) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Tagesentgelt	50,- EUR
--------------	----------
- (3) Von Benutzern der Kategorie D u. E wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Tagesentgelt	100,- EUR
--------------	-----------
- (4) Von Benutzern der Kategorie F wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

Tagesentgelt	60,- EUR
--------------	----------
- (5) Die Benutzung von Tischen, Stühlen und sonstigen Aus-

stattungen innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten.

§ 4 Kautio

Bei Schlüsselübergabe ist durch den Benutzer an den Träger eine Kautio in Höhe von 100,- EUR zu zahlen. Das gilt für die Benutzer nach den Kategorien C, D, E u. F. Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten und Ausstattungen durch den Träger an den Benutzer zurück erstattet.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Heiligengrabe, 07.12.2006 Siegel	Egmont Hamelow Bürgermeister
-------------------------------------	---------------------------------

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 06.12.2006 beschlossene Benutzungsordnung für das Vereinshaus im OT Königsberg im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, 26.01.2007	Egmont Hamelow Bürgermeister
---------------------------	---------------------------------

07 Kita- und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0036/06	230/06	14.09.2006	09	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				22.08.2006	

- Betreff:** Kita- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe
- Rechtsgrundlagen:** § 5 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Ziffer 10, § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung
§ 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
§ 17 Kindertagesstättengesetz
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Kita – und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe.
- Begründung:** Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) müssen Satzungen mit Kalkulationen alle zwei Jahre neu kalkuliert werden. Der Hauptausschuss empfiehlt eine einheitliche Kita- und Gebührensatzung zu beschließen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			27	
anwesende Vertreter			22	
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom: 19.09.2006
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
21	0	1	0	
				Seite:

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita - Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1, § 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) in der jeweils gültigen Fassung und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 14.09.2006 folgende Kita - Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Heiligengrabe, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist.
- Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- Die Benutzungsgebühren differenzieren sich nach folgenden Altersgruppen:

Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 Kindergarten: Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 Hort: Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.

§ 2 Aufnahmekriterien

- Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde sind ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.
- Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in der Kindertagesstätte aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- Für Kinder, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Wohnortgemeinde vorliegen, in der bestätigt wird, dass jährlich der Differenzbetrag zwischen Elternbeitrag und Ist-Kosten je Kita-Platz übernommen wird.

§ 3 Art und Umfang der Betreuung

- Entsprechend dem Rechtsanspruch (§ 1) werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Krippe und Kindergarten	Beitragssatz
Betreuungszeiten bis 3 Stunden =	75 %
6 Stunden =	100 %
bis 8 Stunden =	105 %
bis 10 Stunden =	110 %
6 Stunden = 100 % ist die Regelbetreuungszeit.	

Hort	Beitragssatz
Betreuungszeiten bis 2 Stunden =	50 %
4 Stunden =	100 %
bis 5 Stunden =	105 %
bis 6 Stunden =	110 %

bis 7 Stunden =	115 %
bis 8 Stunden =	120 %
bis 9 Stunden =	125 %
4 Stunden = 100 % ist die Regelbetreuungszeit.	

- An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Betreuungszeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Besucherkinder

- Wenn die Kapazitäten und die Personalsituation es zulassen, können nach Einzelfallentscheidung Besucherkinder auf schriftlichen Antrag tageweise aufgenommen werden.
- Unter tageweise Aufnahme ist die Betreuung an höchstens 10 Tagen im Monat zu verstehen. Für die zeitweilige Aufnahme während der Regelöffnungszeiten ist ein stündliches Entgelt zu entrichten.
 - für Kinder im Krippenalter eine Gebühr von 1,20 EUR
 - für Kinder im Kindergartenalter eine Gebühr von 0,65 EUR
 - für Kinder im Grundschulalter eine Gebühr von 0,60 EUR
 Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte und entfällt mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder diese während der Schließzeiten an gesetzlichen Feiertagen oder Betriebsferien geschlossen bleibt.
- Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit, Quarantäne bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlassens der Gebühr besteht kein Anspruch.

4. Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein besonderes Entgelt zu entrichten.

§ 6 Gebührenpflichtige Personen

1. Gebührenpflichtig ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
2. Personensorgeberechtigt ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern oder der Vormund.

§ 7 Gebührenmaßstab

1. Grundlage für die Ermittlung der Benutzergebühren bildet das Elterneinkommen. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.
3. Dem Einkommen sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, insbesondere
 - a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
 - b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld,
 - c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Besamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz.
4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist die Summe des positiven Einkommens zugrunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EstG, Steuern und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Im 1. Jahr der Selbständigkeit ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Bei Arbeitnehmern werden von den Gesamteinnahmen die entrichteten Steuern inklusive pauschalisierter Werbungskosten und der Pauschalbetrag von 22 % für Vorsorgeaufwendungen für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt oder eine Abrechnung lt. Nachweis vorgenommen. Bei nicht selbständigen Arbeitnehmern können Werbungskosten nur geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Bei Beamten wird kein Pauschalbetrag nach Satz 4 herangezogen. Beiträge zu Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung werden in nachgewiesener Höhe von den Gesamteinnahmen abgesetzt.
5. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Einkommen der Eltern mit Nachweisen, unter Berücksichtigung aller unterhaltspflichtigen Kinder.

6. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich dem Träger der Kindereinrichtung Auskunft über seine Einkommensverhältnisse zu geben und dies durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Eine jährliche Überprüfung der Einkommensnachweise in Verbindung mit der Neufestsetzung der Elternbeiträge wird seitens des Trägers realisiert. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein oder ein unvollständiger Einkommensnachweis, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Altersgruppe festgesetzt.
7. Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen vorzulegen, z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid, Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Kalendermonate, betriebswirtschaftliche Auswertungen.
8. Der maßgebliche Zeitraum für die Ermittlung des Einkommens ist das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Die Einkommensermittlung erfolgt zum 01.03. eines jeden Jahres.
9. Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unaufgefordert vorzulegen. Vermindert sich das monatliche Einkommen um mehr als 20 v.H., können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung verlangen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages auch eine erhebliche Steigerung des Einkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Einkommen bei Nichtselbstständigen und das Jahreseinkommen bei Selbstständigen um mehr als 30 % v.H. angestiegen ist.
10. Beitragsübernahme bei Hilfestellung nach §§ 33, 34 SGB VIII (Vollzeitpflege bzw. Heimunterbringung): Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG übernimmt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der tatsächlich vereinnahmten Gebühren des Trägers. Der Durchschnittssatz wird jährlich neu ermittelt und angepasst.

§ 8 Unterhaltspflichtige Kinder

1. Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages hat der Gebührenpflichtige alle unterhaltspflichtigen Kinder anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem 1. des Folgemonats.
2. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird.
3. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen, dass für dieses Kind die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gebühr nicht statt.

§ 9 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beitragsermäßigung

Die Benutzungsgebühr wird entsprechend der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder der Familie wie folgt reduziert:

- beim 2. Kind Ermäßigung um 25 %
 - beim 3. Kind und bei jedem weiteren Kind um 50 %.
- Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltspflichtige Kind.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsraten erhoben.
2. Die Monatsbeiträge werden am 5. des laufenden Monats fällig. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger Kosten, sind diese in voller Höhe von den Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 12 Gesetzlicher Versicherungsschutz

1. Die Erziehung und Bildung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (Kita-Gesetz), insbesondere der vorhandenen pädagogischen Konzeptionen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherinnen/Erzieher und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes mit Genehmigung ohne Begleitung.
3. Die Kinder sind auf dem direkten Weg in der Begleitung der Personensorgeberechtigten und deren Bevollmächtigten zur und von der Kindertagesstätte versichert. Hortkinder sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung versichert.

§ 13 Kündigung

Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 In-kraft-treten /Außer-kraft-treten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Elterbeitragsatzungen der Gemeinden Heiligengrabe, Blumenthal, Herzsprung und Zaatze außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe bekannt gemacht.

Heiligengrabe, 15.09.2006
Siegel
Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.09.2006 beschlossene Kita - Gebührensatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 26.01.2007
Egmont Hamelow
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle

Anlage 1 (Angaben in Euro) - § 9) Abs. 2 der Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita- Gebührensatzung)

Jahresnettoeinkommen in Euro		Elternbeiträge in Euro pro Monat											
		%	0 bis unter 3 Jahre 1. Kind=100% 2. Kind=75% 3. Kind=50%			%	3 Jahre bis zur Einschulung 1. Kind=100% 2. Kind=75% 3. Kind=50%			%	Grundschulalter 1. Kind=100% 2. Kind=75% 3. Kind=50%		
bis	Grundbetrag 12.000,00		20,40	15,30	10,20		20,40	15,30	10,20		13,60	10,20	6,80
von	12.001,00	4,5	45,00	33,75	22,50	3,5	35,00	26,25	17,50	2,0	20,00	15,00	10,00
bis	15.000,00		56,26	42,20	28,13		43,75	32,81	21,88		25,00	18,75	12,50
von	15.001,00	5,0	62,50	46,87	31,25	4,0	50,00	37,50	25,00	2,0	25,00	18,75	12,50
bis	20.000,00		83,33	62,50	41,66		66,67	50,00	33,34		33,33	25,00	16,66
von	20.001,00	5,75	95,84	71,88	47,92	4,25	70,83	53,12	35,42	2,25	37,50	28,12	18,75
bis	25.000,00		119,79	89,84	59,90		88,54	66,40	44,27		46,88	35,16	23,44
von	25.001,00	6,00	125,00	93,75	62,50	4,5	93,75	70,31	46,88	2,5	52,08	39,06	26,04
bis	30.000,00		150,00	112,50	75,00		112,50	84,38	56,25		62,50	46,87	31,25
von	30.001,00	6,5	162,50	121,87	81,25	4,5	112,50	84,38	56,25	2,75	68,75	51,56	34,38
bis	35.000,00		189,58	142,19	94,79		131,25	98,44	65,62		80,20	60,15	40,10
von	35.001,00	6,75	196,88	147,66	98,44	4,5	131,25	98,44	65,62	2,75	80,21	60,15	40,10
bis	40.000,00		225,00	168,75	112,50		150,00	112,50	75,00		91,67	68,75	45,84
	Höchstbetrag über 40.000,00		283,98	212,99	141,99		150,03	112,52	75,00		92,40	69,30	46,20

Beitragsabrundung auf volle € bis 0,49 €, Beitragsaufrundung auf volle € ab 0,50 €

08 Festlegung des Wahltermins für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Landrat als Aufsichtsbehörde hat gemäß § 64 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) den Wahltermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe für den 15. April 2007 und die etwa notwendig werdende Stichwahl für den 29. April 2007 bestimmt. Die Wahlzeit wurde von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

09 Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahl sowie die Wahlzeit

Als Tag der Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe wurde

Sonntag, der **15. April 2007**, bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

Tag der etwa notwendigen Stichwahl ist Sonntag, der **29. April 2007**.

Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich alle Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heiligengrabe

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters die Gemeinde Heiligengrabe.

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, dem 08. März 2007, 12.00 Uhr bei der Wahlleiterin der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe schriftlich eingereicht werden.

3. Inhalt des Wahlvorschlages

3.1 Der Wahlvorschlag sollte nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden und darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem

Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt, der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertrauensberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister benannt werden. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber bestimmt worden sein.
- Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

5. Zur Wählbarkeit

5.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die

- am 15. April 2007 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

- am 15. April 2007 das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

6.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Heiligengrabe durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Heiligengrabe durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung Heiligengrabe seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
Auch Hauptverwaltungsbeamte, deren Anstellungskörperschaft im Zusammenhang mit der Gemeindeförderung aufgelöst wird, sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

7. Wichtige Hinweise

7.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens 52 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

7.1.1 Die Formblätter werden von mir auf Anordnung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde – Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe - aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben sind beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

7.2 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig

7.3 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

7.4 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 08. März 2007, 12

Uhr, können Mängel, die sich auf fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen, nicht mehr behoben und nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Wahlleiterin
Kreßner

10 Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Weg - Bahnhof Heiligengrabe in Richtung Wilmersdorf

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Brandenburger Straßengesetz (BbgstrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), nachfolgende öffentliche Verkehrsflächen teileinzuziehen.

Gemarkung Heiligengrabe, Flur 9, Flurstücke 65, 90, 109 und die Wegefläche aus dem Flurstück 155

Gemäß § 8, Abs.1, S.2 BbgstrG ist die Teileinziehung eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Der vorgenannte sonstige öffentliche Weg soll für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht gesperrt werden.

Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, und der grundstücksbezogene Lieferverkehr.

Begründung:

Die Teileinziehung der Straße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Ausbau der Straße ist für den uneingeschränkten Verkehr über 3,5 t nicht gegeben. Die Teileinziehung des Weges ist von der Wilmersdorfer Seite bereits erfolgt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können während der Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, vorgebracht werden.

Hamelow
Bürgermeister

11 Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) in der Gemeinde Heiligengrabe OT Königsberg, Schwarzer Weg

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Brandenburger Straßengesetz (BbgstrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), nachfolgende öffentliche Verkehrsflächen teileinzuziehen.

Gemarkung Königsberg, Flur 2, Flurstücke 209 und 228 (Teilflächen - von der Dorfstraße bis zur Einmündung Barenthiner Weg)

Gemäß § 8, Abs.1, S.2 BbgstrG ist die Teileinziehung eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Die vorgenannte Teilfläche der Ortsstraße Schwarzer Weg soll für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht gesperrt werden, hiervon ausgenommen ist grundstücksbezogener Lieferverkehr.

Begründung:

Die Teileinziehung der Straße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Traglast der Straße ist auf Grund des Untergrundes (Torf) für den uneingeschränkten Verkehr über 3,5 t nicht gegeben.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können während der Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Bauamt/Liegenschaften, Zimmer 12, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, vorgebracht werden.

Hamelow
Bürgermeister

12 Immobilienangebote der Gemeinde

Bezeichnung	OT Blumenthal, Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstücke“
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand Wesentliche Festsetzungen	keine innere Erschließung Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45°
Bezeichnung	OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²

Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 €, Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €
Bezeichnung	OT Heiligengrabe, Zaatzker Weg
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Verhandlungspreis	je 20.000 €

Bezeichnung	OT Maulbeerwalde, Jägerstraße
Größe	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück müssen noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	8.950 €

Bezeichnung	OT Zaatzke, Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedliche Flächengrößen (500-800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²)
Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.	

Bezeichnung	OT Zaatzke, Hauptstraße 1, Mehrfamilienhaus
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon eine nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 3.200 €, Verkehrswert: 53.635 €
Bezeichnung	OT Papenbruch, Dorfstraße 18 ehem. KITA
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser, Telefon, Erdgasanschluss möglich
Weitere Angaben zum Objekt	vertragsfrei seit 08/06, freistehend, vollunterkellert (Nutzung: Schlaf- u. Turnraum), 1 Vollgeschoss (RH/EG – 2,50 m, RH/DG – 2,50 m), Dachgeschoss ausgebaut, Zentralheizung auf Gasbasis, guter Bau-, Unterhaltungs- und Ausrüstungszustand, KG-DG (je 9,45 x 16,50) ca. 470 m ² , Nutzung Zweifamilienhaus denkbar Grundstücksgröße 1.348 m ² , Autobahn A 19/A 24 – 5 min. Verkehrswert: 106.000 €

Ansprechpartner für alle Objekte:

Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Liegenschaften, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel. 03 39 62 / 6 73 20 / Fax 03 39 62 / 6 73 33 / Email: petra.madjar@heiligengrabe.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Geschäftsbericht 2006

Zum Ende des Jahres informierte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow über das abgelaufene Jahr. Dazu trafen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Heiligengrabe, die Mitarbeiter der Gemeinde sowie weitere Gäste am 15.12.2006 in der neu gestalteten Turnhalle in der Kleinen Grundschule in Blumenthal.

Der Bürgermeister konnte einschätzen, dass sich die positive Entwicklung der vergangenen Jahre auch 2006 fortgesetzt hat. So wurden bei der Infrastruktur wieder zahlreiche Investitionen getätigt. In der Ganztagschule Heiligengrabe und in der Kleinen Grundschule Blumenthal wurden die größeren Investitionen abgeschlossen. Für die Kinder und Schüler aus unseren Dörfern ergeben sich damit optimale Voraussetzungen zum Lernen. Leider konnten die geplanten Investitionen in der Kindertagesstätte Heiligengrabe nicht wie gewünscht durchgeführt werden, da zusätzliche Mittel für brandschutztechnische Maßnahmen eingesetzt wurden, so dass die weitere Sanierung der Einrichtung insbesondere im Elektro- und Sanitärbereich in den Jahren 2007/2008 erfolgen wird.

Insgesamt lag aber die Auslastung unserer Kindertagesstätten bei über 80 %. Das zeigt, wie gern diese Einrichtungen von den Eltern und Kindern angenommen werden.

Bauhof

Für den Wegebau setzte der Bauhof in diesem Jahr über 2000 t Recyclingmaterial ein. Schwerpunkte dabei waren die Befestigung des Weges von Grabow nach Rosenwinkel sowie die Wege zu den Friedhöfen in Papenbruch und Glienicke. Wie in den vergangenen Jahren unterstützte der Bauhof unsere Vereine sowie die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei besonderen Einsätzen. Daneben leistete der Bauhof wichtige Arbeit im Winterdienst sowie bei der Pflege der öffentlichen Anlagen. Auf insgesamt 60 km Straßen und Wegen wurde das Lichtraumprofil wiederhergestellt. Daneben beschäftigt sich der Bauhof mit Abrissarbeiten von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen.



Feuerwehr

Insgesamt 286 aktive Kameradinnen und Kameraden setzen sich für den Brandschutz, die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung für die Bürger in unseren Dörfern ein. Mit den Jugendfeuerwehren in Königsberg und Glienicke wird dafür Sorge getragen, dass dort auch in Zukunft Kameraden herangebildet werden, die sich um die Aufgaben der Feuerwehr kümmern. Daneben soll jetzt in Blumenthal ebenfalls eine Jugendfeuerwehr entstehen.

Insgesamt waren die Kameraden unserer Feuerwehren in Heiligengrabe 25 Mal im Einsatz.

Die Feuerwehren in Herzprung und Königsberg konnten sich über neue bzw. sanierte Gerätehäuser freuen.



Bei dem Gemeindeausscheid in Königsberg zeigten die Großen und Kleinen, was sie in den vergangenen Wochen und Monaten gelernt und geübt haben.

Die Kameraden der FFW Blesendorf erhielten zum Anfang des Jahres ein neues Feuerwehrfahrzeug und können so ihre Aufgaben noch besser erfüllen.

Investitionen im Haushaltsjahr 2006

Etwa 2 Millionen Euro an Investitionen wurden ab 2006 in die Infrastruktur der Gemeinde gesteckt. Schwerpunkte waren – wie bereits erwähnt – die Schulen Heiligengrabe und Blumenthal sowie das Vereinshaus mit dem Jugendclub,

einschließlich FFW-Gebäude in Königsberg, das komplett neu errichtet wurde.



Im Bereich des Straßenwesens wurden die Baumaßnahmen in Grabow, Dorfstraße und Wiesenweg, abgeschlossen. Auch hier haben sich die Wohnverhältnisse für unsere Bürger entscheidend verbessert. Mit dem Schwarzen Weg in Königsberg wurden die Straßenbaumaßnahmen 2006 abgeschlossen.

Auf Initiative der Dorfbevölkerung entstand in Grabow ein neuer Rodelberg, so dass sich die Kinder dort im Winter (wenn es wieder einen geben wird) mit Schlitten und Skiern erfreuen können.

Arbeitsförderungsmaßnahmen

Etwa 70 Bürger unserer Gemeinde konnten in 47 Maßnahmen über mehrere Monate, teilweise über ein ganzes Jahr, beschäftigt werden. Dabei ging es in diesen Maßnahmen in erster Linie um die Unterstützung der Vereinsarbeit, Aufarbeitung landwirtschaftlicher Geräte, Entkernung gemeindeeigener Objekte sowie Unterstützung in touristischen Bereichen.

Kommunales Wohnungsförderprogramm in Heiligengrabe wurde 6 Mal in Anspruch genommen

Von 2004 bis 2006 konnten insgesamt 11 Projekte gefördert werden. Damit haben sich für 33 Personen, davon 11 Kinder, die Wohn- und Lebensverhältnisse entscheidend verbessert. Insgesamt wurden mit einer Zuwendung von 111.000 Euro 1,2 Millionen Euro an Investitionssumme eingebracht, wovon auch unsere Handwerker und Bauunternehmen partizipieren.



Entwicklung des Gewerbes

Insgesamt 295 Gewerbebetriebe sind in der Gemeinde Heiligengrabe gemeldet. Das sind 10 Anmeldungen mehr als im Vorjahr und 46 mehr als im Jahr 2004. Davon sind die meisten Industriearbeitsplätze im Gewerbegebiet zwischen Heiligengrabe und Liebenthal angesiedelt. Das Industriegebiet sowie das Handwerk und das Gewerbe werden auch künftig das wirtschaftliche Rückgrat der Gemeinde bilden.

Eigenbetrieb

Der Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe konnte auch im 2. Jahr seines Bestehens schwarze Zahlen schreiben. In den Ortsteilen Heiligengrabe und Maulbeerwalde werden insgesamt 375 Abnehmer mit Wasser versorgt und 263 Haushalte über den Eigenbetrieb entsorgt.

Der Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse konnte sich weiter stabilisieren und seine Aktivitäten ausbauen. Die Unternehmen und die Kommunalpolitiker aus den Bereichen Pritzwalk, Wittstock und Meyenburg haben es sich zur Aufgabe gemacht, die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Bereich gemeinsam voranzutreiben.

Mit der Ausbildungsmesse Jobstart im September 2006 konnten sich die Jugendlichen unserer Region von den Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entwicklung in den Unternehmen informieren. Bereits 1 Jahr nach dem Bestehen erhält die Arbeitsgemeinschaft eine Prämierung im Rahmen der Initiative Land der Ideen.

Mobile Jugendarbeit

Mit der Neustrukturierung der Jugendarbeit konnte mit unseren Kooperationspartnern eine breite Basis für unsere Jugendarbeit geleistet werden. Dabei stand an erster Stelle die Unterstützung der Arbeit vor Ort in den Schwerpunkten Heiligengrabe, Blumenthal, Papenbruch, Wernikow und Jabel. Die Jugendsozialarbeiter unterstützen aber auch die Schulen in Heiligengrabe und Blumenthal, so dass über ein langfristig angelegtes Programm unsere Schüler und Jugendlichen eine pädagogische Begleitung auch außerhalb der Schule erfahren. Wichtig dabei ist auch die Unterstützung der Vereine.

Kulturelle Höhepunkte

Neben den zahlreichen Dorf- und Erntefesten war die Ausgestaltung bzw. die Durchführung der Tour de Prignitz in Heiligengrabe ein besonderer Höhepunkt für unser Gemeinschaftsleben im Jahr 2006. Gleich beim ersten Start errangen wir den 2. Platz und ließen Städte wie Perleberg, Pritzwalk, Kyritz und Wittenberge hinter uns. Dies war nur möglich, da die Unterstützung unserer Einrichtungen und der Vereine gegeben war. Für das Jahr 2007 hoffen wir ebenfalls auf die breite Unterstützung der Bevölkerung.



Sportliche Ereignisse von überregionaler Bedeutung

Zum ersten Mal wurde in unserer Gemeinde das Pokalendspiel des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ausgetragen. Dabei waren die Mitglieder des BSV Schwarz-Weiß Zaatze gute Gastgeber. In 2 spannenden Partien wurden sowohl bei den Freizeitmannschaften als auch im Männerbereich die Pokalsieger ermittelt.

Die überregionalen Sportfeste wie das Volleyballturnier Ran ans Netz in Blumenthal, das Bürgersportfest in Zaatze sowie das Reit- und Fahrturnier in Zaatze waren sehr gute Publikumsmagnete. Zum ersten Mal konnte in diesem Jahr in der neu erbauten Reitsportanlage in Grabow ein Reit- und Fahrturnier ausgetragen werden. Über 300 Pferde waren in 3 Tagen am Start. Mit dieser neuen Anlage hat sich die Vereinsarbeit wesentlich verbessert und die Ausstrahlungskraft über unsere Gemeinden und den Landkreis hinaus wesentlich erhöht.



Vereine, in denen die Gemeinde Mitglied ist

Auch im 2. Jahr des Bestehens des Aussichtsturms in Blumenthal konnte der Vorsitzende Detlef Glöde auf der Jahreshauptversammlung im Dezember 2006 eine positive Bilanz ziehen. Viele Tausend Besucher pilgerten wieder zum höchsten hölzernen Aussichtsturm Deutschlands. Für das Jahr 2007 ist am 9. Juni das 2. Turmfest geplant. Mit Turmführungen, Schülerprojekten und Werbung für das Projekt in der Region soll diese Einrichtung weiter umworben werden.

Unterstützung der Jugend- und Vereinsarbeit

Im Rahmen des Haushaltsplanes wurde auch im Jahr 2006 die Jugendarbeit in den Vereinen unterstützt. Schwerpunkt bildet hier die Nachwuchsarbeit in den Sportvereinen. Aber auch der CVJM Papenbruch und der Jugendclubverein Heiligengrabe wurden durch die Gemeinde Heiligengrabe in besonderer Weise unterstützt. In diesem Zusammenhang dankte der Bürgermeister Egmont Hamelow den ortsansässigen Firmen für ihre Unterstützung unserer Vereine, Einrichtungen und Feuerwehren.

Gemeindeparterschaft Heiligengrabe – Fahrenbach

Zum ersten Adventswochenende machten sich einige Vertreter aus Heiligengrabe auf, um an dem Weihnachtsmarkt in Fahrenbach teilzunehmen. Von dem Erlös des Weihnachtsmarktes werden Familien bedacht, die eine besondere Hilfe und Unterstützung benötigen. Ein Teil des Erlöses wird schon seit einigen Jahren auch in Heiligengrabe eingesetzt. Die Vertreter aus Heiligengrabe nutzten die Gelegenheit, um sich über die Entwicklung der Bauvorhaben in der Gemeinde Fahrenbach zu informieren.

Am 3. Adventswochenende weilte zum Klostermarkt, der ebenfalls als Weihnachtsmarkt gestaltet wurde, eine Delegation des Weihnachtsmarktvereins Fahrenbach in Heiligengrabe.

Hamelow
Bürgermeister

Abschied und Neuanfang

Ortswehrführer und Stellvertreter in Heiligengrabe feierlich verabschiedet

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Heiligengrabe am vergangenen Freitag wurden der bisherige Ortswehrführer Horst Schmalenberg und sein Stellvertreter Bernd Cieslak feierlich verabschiedet. In den Dankesworten

unterstrich Holger Kippenhahn, stellvertretender Bürgermeister, die jahrzehntelange ehrenamtliche Bereitschaft dieser zwei Kameraden für die Zwecke des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Auch Ralf Karsten, Gemeindebrandmeister, und Siegfried Mundt, Ortsbürgermeister von Heiligengrabe, lobten das selbstlose Engagement im Sinne der Bürger der Gemeinde.

Am gleichen Abend wurden Ingo Langkau zum Ortswehrführer, Marcel Jänicke zum Stellvertreter und Holger Martz zum Gerätewart ernannt. Horst Schmalenberg und Bernd Cieslak sicherten der neuen Wehrleitung die Unterstützung mit ihren Erfahrungen zu.



Bild: Bernd Cieslak, Horst Schmalenberg, Ralf Karsten, Siegfried Mundt, Holger Kippenhahn (v.l.n.r.)

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Bürger der Gemeinde Heiligengrabe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Melderecht im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) vom 26. Mai 1999 (GVBl. Teil I – Nr. 10 vom 17. Juni 1999) möglich:

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheidungen sowie Bürgerentscheidungen - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG
- Auskunft über Alters- und Ehejubiläen - § 33 Abs. 4 BbgMeldeG
- Übermittlung an Adressbuchverlage § 33 Abs. 5 BbgMeldeG
- Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören - § 30 Abs. 2 BbgMeldeG.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes zum Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit Sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca.

3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Krüger
Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Mitteilung des Ordnungsamtes über Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe als Fundsachen abgegeben und nicht abgeholt:

Fundort	OT Heiligengrabe	1 Schlüsselbund
Fundort	Rosenwinkel	1 Damenfahrrad

Otto
Sachbearbeiterin Ordnungsbehörde

Thema GmbH Heiligengrabe 15-jähriges Firmenjubiläum

Am 22. Dezember 2006 wurden zahlreiche Gratulationen und Glückwünsche zum 15-jährigen Bestehen der Thema GmbH ausgesprochen und es wurden viele Blumen und Aufmerksamkeiten überreicht. Dafür unseren herzlichen Dank an all unseren Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Kunden und Freunden.

Wir werden weiterhin bestrebt sein unsere Dienstleistungen zur vollsten Zufriedenheit zur Verfügung zu stellen

Siegfried Mundt
Geschäftsführer



Thema Geschäftsführer Siegfried Mundt, (2.v.r.) nimmt das Gemälde aus den Händen von Bürgermeister Egmont Hamelow (2.v.l.) entgegen. Mit dabei: Stellvertreter Holger Kippenhahn (l.), Gesellschafter Wolfgang Gesche (Mitte) und Regina Mundt.

Veranstaltungen im Monat Februar

Grabow

24.02.07 Gemeindegartenfest in Grabow

der Gemeinde findet am 24.02.2007 in der Sporthalle in Grabow statt. Das bunte Treiben beginnt um 14.14. Uhr und wird gegen 17.17 Uhr zu Ende sein. Neben zahlreichen Spielen und anderen Kinderbelustigungen können sich Groß und Klein auf eine Artistikshow als Höhepunkt des Nachmittags freuen. Alle Kinder und deren Eltern sind ganz herzlich zum Gartenfest eingeladen. Wir freuen uns auf die bunten und phantasiereichen Kostüme und wünschen allen einen lustigen Nachmittag. Pro Kind werden 1,50 € Eintritt erhoben. Dafür erhält jedes Kind ein Freigetränk und ein Stück leckeren Kuchen.

Papenbruch

03.02. Faschingsfeier

10.02. Auch in diesem Jahr wird in Papenbruch Fasching gefeiert. Die Papenbrucher Pappnasen werden ihr neues Karnevalsprogramm präsentieren.

17.02. Gefeiert wird am 03.02., 10.02 und 17.02. in der Gaststätte „Texter“. Um Kartenvorbestellung wird gebeten unter 03394 – 445527.

Wittstock

25.02. 28. Sammlerbörse der Numismatiker und Philatelisten

Die Sammelbörse findet in der Stadthalle Wittstock statt und ist geöffnet von 9.00 – 15.00Uhr.

Für Händler ist der Einlass bereits ab 7.00 Uhr.

Weitere Informationen und Tischbestellungen unter 03394 – 433218 oder 0173 – 1845412.

(Herr Weltzien)

Geburtstagsgrüße für den Monat

Februar

Blandikow

04.02. Hans-Siegfried Gesche zum 83. Geburtstag
07.02. Christel Karras zum 69. Geburtstag
08.02. Gundula Detke zum 77. Geburtstag
18.02. Frieda Gielsdorf zum 87. Geburtstag

Blesendorf

05.02. Fritz Machnau zum 74. Geburtstag
15.02. Ilse Bismark zum 76. Geburtstag
16.02. Johannes Kreis zum 70. Geburtstag
23.02. Hildegard Pawlik zum 65. Geburtstag

Blumenthal

01.02. Kurt Freude zum 79. Geburtstag
03.02. Jürgen Graefe zum 67. Geburtstag
04.02. Georg Muschner zum 78. Geburtstag
04.02. Doris Frey zum 72. Geburtstag
07.02. Ruth Müller zum 76. Geburtstag
11.02. Margarete Pachal zum 68. Geburtstag
12.02. Erna Stutzke zum 79. Geburtstag
16.02. Klaus Hübner zum 65. Geburtstag
18.02. Bruno Zimmermann zum 71. Geburtstag
18.02. Eva Geisler zum 65. Geburtstag
20.02. Helmuth Singer zum 75. Geburtstag
21.02. Edgar Lorenz zum 65. Geburtstag
22.02. Lydia Freude zum 87. Geburtstag
23.02. Else Schmidt zum 80. Geburtstag
25.02. Arnold Kublack zum 67. Geburtstag
27.02. Gertraud Doll zum 82. Geburtstag

Grabow

03.02. Ernst Dräger zum 71. Geburtstag
04.02. Arnim Krause zum 76. Geburtstag
04.02. Hildegard Müller zum 76. Geburtstag
20.02. Erhard Bartel zum 75. Geburtstag
28.02. Heinz Büttner zum 88. Geburtstag

Heiligengrabe

02.02. Margarete Friese zum 77. Geburtstag
04.02. Ilse Büschke zum 79. Geburtstag
09.02. Karin Litzke zum 69. Geburtstag
17.02. Dieter Müller zum 66. Geburtstag

18.02. Erika Fink zum 64. Geburtstag
23.02. Marianne Dietrich zum 60. Geburtstag
27.02. Erwin Seemann zum 79. Geburtstag
29.02. Doris Dose zum 67. Geburtstag

Herzprung

10.02. Ingeborg Kersten zum 71. Geburtstag
17.02. Inge Meier zum 76. Geburtstag
23.02. Inge Gawer zum 74. Geburtstag

Jabel

03.02. Edith Retta zum 65. Geburtstag
06.02. Liesbeth Schmidt zum 78. Geburtstag
16.02. Gerda Nageldick zum 90. Geburtstag

Königsberg

03.02. Günter Ressler zum 79. Geburtstag
14.02. Renate Fischer zum 66. Geburtstag
20.02. Werner Gehrke zum 72. Geburtstag
21.02. Helga Feick zum 66. Geburtstag
24.02. Walter Seidel zum 75. Geburtstag
24.02. Gertrud Krüger zum 71. Geburtstag
27.02. Joachim Piest zum 71. Geburtstag

Liebethal

07.02. Christa Wehde zum 69. Geburtstag
12.02. Georg Skarupke zum 79. Geburtstag
14.02. Hertha Türk zum 84. Geburtstag
21.02. Erwin Gertz zum 77. Geburtstag
26.02. Erika Dittmann zum 67. Geburtstag

Maulbeerwalde

14.02. Erika Tied zum 65. Geburtstag
22.02. Elfriede Baumann zum 69. Geburtstag
27.02. Rudolf Siebert zum 80. Geburtstag

Papenbruch

07.02. Helga Paaschen zum 67. Geburtstag
08.02. Rosemarie Siecke zum 72. Geburtstag
18.02. Hertha Fölber zum 81. Geburtstag
24.02. Herbert Klüggen zum 81. Geburtstag

Rosenwinkel

16.02. Richard Spiller zum 73. Geburtstag
24.02. Heinz Alwin zum 79. Geburtstag

Wernikow

24.02. Waltraut Beier zum 65. Geburtstag

Zaatzke

04.02. Edith Krüger zum 77. Geburtstag
11.02. Ilse Seewald zum 74. Geburtstag
13.02. Günter Hellmuth zum 73. Geburtstag
17.02. Werner Hirsing zum 76. Geburtstag
19.02. Charlotte Standke zum 82. Geburtstag
20.02. Gisela Eisenberger zum 68. Geburtstag

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr!

